

05.07.2021

Schriftliche Klausurprüfung in Physik

für Studierende der Fachrichtung

Informatik (Prüfung in Physik für Informatiker I und II)

Corona-Vorbehalt: Bitte beachten Sie, dass zukünftig geltende Coronaregelungen den unten dargestellten Klausurablauf noch ändern könnten.

Prüfung: Dienstag, 12. Oktober 2021, 08:00 Uhr

Gaede-Hörsaal

Anmeldung: Ab sofort, bis Montag, 11. Oktober 2021, 12:00 Uhr.
Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Anmeldung erfolgt auf **elektronischem Wege** im Studierendenportal:

<https://campus.studium.kit.edu/>

Der Ausdruck einer Anmeldebestätigung wird empfohlen, um in Zweifelsfällen die fristgerechte Anmeldung nachweisen zu können.

Bei Problemen mit der Anmeldung in diesem System wenden Sie sich bitte an den Studierendenservice der Universität.

Falls Sie sich nur mittels einer schriftlichen Zulassung anmelden können, geben Sie diese bitte im Prüfungssekretariat Physik, Zimmer 9/13 Physikhochhaus ab.

Rücktritt: Bis einschließlich **Montag, 11. Oktober 2021, 12:00 Uhr** kann die Abmeldung auf elektronischem Wege unter der oben angegebenen Webadresse des Studierendenportals erfolgen.

Persönliche Abmeldungen im Hörsaal vor Beginn der Klausur sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Abmeldungen per Telefon, FAX oder E-Mail sind nicht möglich.

Hygieneregeln: Nach Regelungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Ankündigung **besteht durchgehend die Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen, also auch während der Klausur.**

Bitte versammeln Sie sich weder vor noch nach der Klausur vor dem Hörsaal oder vor dem Gebäude. Verlassen Sie das Gebäude nach der Prüfung einzeln und entfernen sich zügig.

bitte wenden

Durchführung:

1. An Hilfsmitteln sind Schreibzeug und ein einfacher Taschenrechner mitzubringen. Papier wird zur Verfügung gestellt. **Die Benutzung von programmierbaren Taschenrechnern, von Lehrbüchern und Formelsammlungen, sowie von Kommunikationsmitteln jeglicher Art ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch und führen dazu, dass die Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.** Für die Bearbeitung der Aufgaben werden 3 Stunden Zeit gegeben, vom Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenblätter an gerechnet. Jeder Prüfungsteilnehmer muss einen Ausweis mit Lichtbild vorlegen.
2. Es werden 10 Aufgaben aus dem Inhalt der Vorlesungen Physik für Informatiker I und II angeboten.
3. Die Gesamtpunktzahl aller Aufgaben eines Aufgabenblattes beträgt 40. Die volle Punktzahl wird erreicht, wenn die betreffende Aufgabe vollständig und richtig bearbeitet worden ist. Wenn nur Teile richtig sind, wird die Punktzahl entsprechend reduziert.
4. Die Beurteilung der Aufgaben erfolgt in der Weise, dass ein Assistent in jeder Arbeit immer die gleiche Aufgabe durchsieht und die erreichte Punktzahl nach Kriterien gibt, die vor Beginn der Korrektur festgelegt werden.
5. Die Summe der in den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte ergibt die Gesamtzahl, aus der die Note für die schriftliche Arbeit ermittelt wird. Die Benotung der Arbeiten wird von den unterzeichnenden Prüfern durchgeführt.
6. Die Lösungen der Aufgaben einschließlich der Lösungswege werden voraussichtlich am **Donnerstag, 14. Oktober 2021** im Ilias-Bereich des Kurses vom SS 2021 eingestellt.
7. Die **vorläufigen Prüfungsergebnisse** werden voraussichtlich am **Dienstag, 02. November 2021** im **Studierendenportal** eingestellt. Telefonische Auskünfte über Prüfungsergebnisse werden nicht erteilt.
8. Studierende, die die **schriftliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden** haben, werden gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu einer **mündlichen Nachprüfung** aufgefordert.
9. Die Möglichkeit zur Einsicht der Klausur wird angeboten werden. Die Details werden im ILIAS-Kurs bekannt gegeben.

gez. G. Drexlin

Anhang: Merkblatt zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß §7 CoronaVO

Merkblatt zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 7 CoronaVO

Hiermit weisen wir darauf hin, dass auch bei den derzeit zugelassenen Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 7 Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg (CoronaVO) wie folgt gilt.

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 CoronaVO keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,

dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Das Zuwiderhandeln gegen dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot stellt gemäß § 19 Nr. 5 CoronaVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne kann darüber hinaus ein Verstoß gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, 30 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.